

§ a

Unmittelbare Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren

(1) Die Bürger nehmen in Verwirklichung ihres grundlegenden Rechts auf Mitgestaltung aktiv und unmittelbar an der Durchführung des Strafverfahrens teil. Die Mitwirkung der Bürger dient der allseitigen und objektiven Aufklärung der Straftaten, ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen und der Persönlichkeit des Beschuldigten und Angeklagten zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der Mobilisierung der Bevölkerung zur Verhütung weiterer Straftaten und trägt dazu bei, das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein zu entwickeln.

(2) Die Bürger wirken besonders als Schöffen, Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger und durch Übernahme von Bürgerschaften unmittelbar am Strafverfahren mit.

(3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die unmittelbare Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren zu gewährleisten.

§ b

Vertreter der Kollektive

(1) Vertreter der Kollektive wirken zur allseitigen Aufklärung der Straftaten, ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen und der Persönlichkeit des Beschuldigten und Angeklagten im Interesse der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit am Strafverfahren mit. Sie festigen durch ihre Tätigkeit die Verbindung zwischen den Bürgern und den Organen der Strafrechtspflege, vermitteln wechselseitig die Erfahrungen und tragen unmittelbar zur Erziehung und Selbsterziehung des straffällig gewordenen Bürgers und zur Verhütung weiterer Straftaten bei. Über die Ergebnisse der Hauptverhandlung haben sie dem Kollektiv zu berichten.

(2) Als Vertreter der Kollektive können aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Beschuldigten oder Angeklagten Angehörige von sozialistischen Brigaden, Hausgemeinschaften oder anderen Kollektiven am Strafverfahren mitwirken.

(3) Die Untersuchungsorgane und der Staatsanwalt haben bereits im Ermittlungsverfahren die Mitwirkung von Vertretern der Kollektive zu sichern. Sie haben zu diesem Zweck mit dem Kollektiv aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Beschuldigten zu beraten, es über den bestehenden Tatverdacht zu unterrichten, auf seine Rechte und Pflichten bei der Durchführung von Strafverfahren hinzuweisen und seine Bereitschaft zur Mitwirkung zu fördern. Über die Beratung im Kollektiv, ihre Ergebnisse und die erfolgte Beauftragung eines Vertreters ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Akten zu nehmen. Die Beratung darf nur unterbleiben, wenn die Sicherheit des Staates oder die Geheimhaltung bestimmter Tatsachen es erfordern.

(4) Das Gericht ist verpflichtet, Vertreter der Kollektive zur Hauptverhandlung zu laden, ihre Ausführungen zu würdigen und die Mitwirkung